

[DR.FSU • Johannisstraße 13 • 07743 Jena](#)

Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Hochschulabteilung
Max-Reger-Str. 4-8
99096 Erfurt

Mittwoch, 22. Februar 17

Stellungnahme des DR.FSU zur neuen Fassung der "Thüringer Graduiertenförderungsverordnung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte der DR.FSU zur neuen Fassung der „Thüringer Graduiertenförderungsverordnung“, welche am 1.Dezember 2016 durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft verordnet wurde, kritisch Stellung nehmen. Als derzeit einzige Promovierendenvertretung in Thüringen waren wir sehr erfreut, bereits zu Beginn des Novellierungsprozesses, mit anderen Promovierenden der Thüringer Hochschulen, einbezogen zu werden. Hierdurch wurde die Möglichkeit der Artikulation allgemeiner, aber auch hochschulspezifischer Änderungswünsche geschaffen, was den gesamten Novellierungsprozess inhaltlich bereichert hat.

Die wesentlichen Änderungswünsche der Thüringer Promovierenden wurden in der Stellungnahme des DR.FSU vom 8.September 2016 zusammengefasst. Leider war es dem DR.FSU während des offiziellen Anhörungsverfahrens aufgrund des ausgesprochen kurzen Zeitfensters nicht möglich, die durch das TMWWDG vorgelegte neue Fassung der „Thüringer Graduiertenförderungsverordnung“ mit Promovierendenvertreter*innen an den übrigen Thüringer Hochschulen zu besprechen. Dies bedauern wir sehr. Hier wäre ein längeres Zeitfenster wünschenswert ge-

wesen, da aus unserer Sicht für die Eile, mit der der Novellierungsprozess vorangetrieben wurde, kein Anlass bestand. Im Folgenden möchten wir nun die aktuelle Fassung der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung mit Blick auf unsere Forderungen vom 8. September 2016 kritisch würdigen.

Wir begrüßen die Erhöhung des Grundbetrages und des Familienzuschlags, der sich den Sätzen der DFG orientiert ebenso wie die festgelegte Steigerung zum Jahr 2020. Wir freuen uns ferner, dass die von uns vorgeschlagene Klausel, nach der „bei gleicher Eignung der Bewerbung (...) bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen (soll) sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen“ aufgenommen wurde.

Gleichzeitig sehen wir jedoch weiterhin grundsätzliche Probleme in der Ausgestaltung dieses Fördermittels und bedauern, dass die Novellierung nicht genutzt wurde, diese zu beseitigen. Dies betrifft insbesondere die Dauer der Förderung, die fehlende Familienfreundlichkeit und die Abhängigkeit der Fördersumme vom Einkommen des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin.

Der DR.FSU spricht sich nochmals deutlich dafür aus, die Laufzeit des Stipendiums zu erhöhen. Promotionen in weniger als drei Jahren stellen die Ausnahme dar. Das Stipendium "in der Regel" nur für zwei Jahre zu vergeben, die auch die Verteidigung bzw. letzte Prüfung beinhalten sollen, ignoriert dies und geht von unrealistischen Annahmen über die Gesamtdauer eines Promotionsverfahrens aus.

Es ist außerdem nicht gelungen, das Stipendium familienfreundlich zu gestalten, denn: Im Falle einer Schwangerschaft wird nur der gesetzliche Mutterschutz abgedeckt, wir fordern nach wie vor, dass die „Stipendienlaufzeit (...) um die Dauer des Stipendiums, maximal jedoch um 12 Monate verlängert werden (kann), wenn der Stipendiat zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mindestens ein Kind hat, das jünger als 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird“. Mit einer Unterbrechung des Stipendiums ist Eltern nicht geholfen.

In unserer Stellungnahme haben wir ausdrücklich gefordert, auf die „Berücksichtigung von Einkommensverhältnissen zur Bemessung der Höhe des Stipendiums, ins-

besondere des Einkommens des Ehepartners oder Lebenspartners" zu verzichten, da Stipendiat*innen für ihre bisherige und zukünftig angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen zu würdigen sind. Die aktuelle Klausel in §7 Absatz 2 halten wir für untragbar.

Ferner wurde leider keine gendersensible Sprache gewählt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Vielzahl an Änderungswünschen der Promovierenden der FSU Jena sowie der übrigen Thüringer Hochschulen im Rahmen dieser Novelle unberücksichtigt blieben. Mit Blick auf die wechselseitigen Regelungen der „Thüringer Landesgraduiertenförderung“ und dem „Thüringer Hochschulgesetz“, speziell im Bereich der Stipendienlaufzeit, erwarten wir einen offenen Diskurs zu unseren Forderungen, der in dem abgeschlossenen Verfahren eben mit Verweis auf die derzeit noch gültigen Regelungen durch das Thüringer Hochschulgesetz nicht aufgegriffen wurde und erachten eine zeitnahe erneute Novellierung der „Thüringer Landesgraduiertenförderung“ als dringend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Daniel Münch in black ink.

Daniel Münch
(Vorstand)

Handwritten signature of Martin Rabel in blue ink.

Martin Rabel
(Vorstand)

Handwritten signature of Stefan Töpfer in red ink.

Stefan Töpfer
(Vorstand)